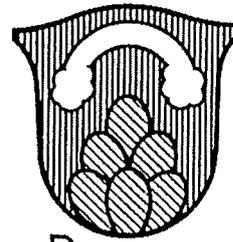


**Verordnung über die  
Wasserversorgungsanlagen**



Gemeinde Regensberg

# Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Regensberg

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 (neu)

**Zweck und Geltungsbereich** Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü-  
gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2 (Art. 1.1 / 1.3 / 1.4)

**Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde** Die Politische Gemeinde Regensberg erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einer Kommission zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Zur Begutachtung bestimmter Fragen können Fachleute beigezogen werden.

Die Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### Art. 3 (neu)

**Umfang der Versorgung** Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

Art. 4 (Art. 5.1)

Generelles  
Wasserver-  
sorgungs-  
projekt

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet sicher.

Art. 5 (Art. neu)

Umfang der  
Anlagen,  
Definition

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungsnetz mit Hydranten, die Brunnenstuben mit Quelfassungen, Reservoire, Fernsteuerungs- und Pumpanlagen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung ohne Laufbrunnen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angepeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 (Art. 5.2 / 5.3)

Erstellung

Alle öffentlichen Anlagen werden von der Wasserversorgung, teilweise zu Lasten der Grundeigentümer, erstellt. Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gemeinde auszuführen.

Art. 7 (Art. neu)

**Hydrantenanlage** Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8 (Art. 9.1)

**Betätigung von Hydranten und Schiebern** Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur den Gemeindeorganen und der Feuerwehr gestattet.

Art. 9 (Art. neu 8.3)

**Platzierung von Wasserleitungen** Öffentliche Wasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. In besonderen Fällen dürfen öffentliche Wasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

**Durchleitungsrechte** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinienbereich resp. Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

**Hinweistafeln** Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer gestattet dem Werk, nach Absprache, das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Grund.

Art. 10 (neu)

**Leitungskataster** Die Wasserversorgung lässt durch einen Fachmann einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz erstellen. Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers. Die Grundeigentümer verpflichten sich, dafür notwendige Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

## C. Hausanschlussleitung

Art. 11 (Art. 6.1)

**Definition** Die Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 12 (Art. neu)

**Leitungsführung** Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 13 (Art. 6.2)

**Erstellung und Abnahme** Der Wasserbezüger erstellt die Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgane und Anschluss an das Verteilnetz. Die Arbeiten müssen durch ausgewiesene Fachkräfte ausgeführt werden. Die Leitungen werden durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz abgenommen und eingemessen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 14 (Art. 6.4)

**Technische Bedingungen** Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Die Anschlussleitungen sind nach den technischen Richtlinien der Gemeinde Regensberg zu erstellen.

Art. 15 (Art. neu)

**Mehrere Eigentümer** Für Wasserversorgungsanlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 (Art. 6.3)

Eigentums-  
verhältnisse  
der Haus-  
anschluss-  
leitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen mit Ausnahme des Wassermessers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 17 (6.3)

Unterhalt

Schäden an der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung, in Absprache mit dem Leitungseigentümer behoben. Die Kosten trägt der Leitungseigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 18 (Art. neu)

Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

**D. Hausinstallationen**

Art. 19 (Art. 7.2, neu)

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten, die den Wasserbezug beeinflussen sowie die Installation von Wasserbehandlungsanlagen, sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 20 (7.4)

**Abnahme** Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 21 (Art. 7.3)

**Kontrolle** Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 22 (Art. 7.1)

**Technische Vorschriften** Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 23 (Art. 7.2)

**Unterhalt** Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 24 (neu)

**Wasserbehandlungsanlagen** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 25 (Art. neu)

**Frostgefahr** Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden und die Aufwendungen des Werkes gehen zu Lasten des Bezügers.

## **E. Wasserabgabe**

Art. 26 (Art. 2.2)

Umfang und  
Garantie der  
Wasser-  
lieferung

Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

Art. 27 (Art. 2.3 / 2.4)

Einschrän-  
kung der  
Wasser-  
abgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 28 (Art. 2.6)

Anschluss-  
gesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes. Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Installationen und Apparate haben den eidgenössischen- und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu entsprechen.

Art. 29 (Art. neu)

Haftung des  
Wasser-  
bezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 30 (Art. neu)

Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

Art. 31 (Art. 6.4)

Wasser-  
ableitungs-  
verbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 32 (Art. 10.3)

Unberechtig-  
ter Wasser-  
bezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 33 (Art. neu)

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 34 (Art. neu)

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 35 (neu)

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 36 (Art. neu)

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen (Aufbereitungsanlagen) zu knüpfen.

Art. 37 (2.5)

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

## **F. Wassermessung**

Art. 38 (Art. 3.1 / 3.2)

**Einbau** Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 39 (Art. 3.4)

**Haftung** Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 40 (Art. neu)

**Standort** Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 41 (Art. neu)

**Technische Vorschriften** Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 42 (Art. 3.4)

**Messung** Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 43 (Art. 3.4)

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 44 (neu)

Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## G. Finanzierung

Art. 45 (Art. 5.1)

Allgemein Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Wasserversorgung trägt der jeweilige Eigentümer.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgabe.

Art. 46 (Art. 4.2 5.4 – 5.6)

Oeffentliche Anlagen, Gebühren Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Mehrwertsbeiträge Die Gemeinde erhebt **Mehrwertsbeiträge** gemäss § 29 Wasserwirtschaftsgesetz für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Hauptleitungen, welche als Groberschliessung anstossenden, privaten Liegenschaften dienen oder für Versorgungsleitungen zu Grundstücken ausserhalb der Bauzonen.

- Quartierplan-  
verfahren Die Erstellung gemeinsamer Anlagen im Quartierplanverfah-  
ren gemäss § 166 ff PBG bleibt vorbehalten.
- Verwaltungs-  
gebühren Die Gemeinde erhebt **Verwaltungsgebühren** für die behördli-  
chen Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.
- Art. 47 (Art. 6.2)
- Kostentra-  
gung Haus-  
anschluss-  
leitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und  
Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grund-  
eigentümer zu tragen.

## **H. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen**

Art. 48 (Art. 10.3)

- Strafbestim-  
mungen Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnun-  
gen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat  
im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbe-  
halten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössi-  
schen Strafbestimmungen.

Art. 49 (Art. 10.4)

- Rekursrecht Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
  - b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,
  - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 50 (Art. 10.5)

- Inkrafttreten Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: F. Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber: E. Jäggi

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Regensberg vom 03. Juni 1971, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.